

Presseinformation

Nr. 001/05

Weilheim, 2. Februar 2005

Aufenthaltsgenehmigung- und Arbeitserlaubnis für Ausländer aus einer Hand

Neuerregelung im Zuwanderungsgesetz seit 1. Januar 2005

Die Neuerungen des Zuwanderungsgesetzes seit dem 1. Januar 2005 betreffen vor allem Angehörige von Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Erste Anlaufstelle für Arbeit suchende Ausländer ist die Ausländerbehörde bzw. die deutsche Auslandsvertretung. Diese Behörden entscheiden seit dem 1. Januar sowohl über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Aufenthaltsgesetz, als auch über eine Arbeitserlaubnis nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit für neu einreisende und bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer aus nicht EU-Staaten.

Voraussetzung für die Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis ist in jedem Fall ein konkretes Arbeitsplatzangebot. Der Arbeitgeber schickt an die Ausländerbehörde seine Stellenbeschreibung, um eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für einen bestimmten Bewerber zu erwirken. Diese werden nur erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein deutscher Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung steht. –Das prüft auf Anfrage der Ausländerbehörde die Agentur für Arbeit und meldet das Ergebnis an die Ausländerbehörde zurück. Diese erteilt dem ausländischen Bewerber daraufhin die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung.

Besonderheiten gelten für Bürger der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Slowenien. Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen diese Personen keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Aufenthaltsgesetz.

Wenn sie aber einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen möchten, erteilt in diesem Fall die zuständige Agentur für Arbeit eine Arbeitsgenehmigung. Für Saisonarbeiter wurde seit 1. Januar 2005 die Arbeitsgenehmigung auf 4 Monate im Kalenderjahr statt bisher 3 Monate ausgedehnt.

Ansprechpartner für die Presse: Agentur für Arbeit Weilheim, Karl Edenhofer, Tel. 0881/991-104